

Absender (Postanschrift)



Stadt Regensburg
- Umweltamt -
Postfach 11 06 43
93019 Regensburg

**Antrag bitte in 2-facher Fertigung der
Kreisverwaltungsbehörde vorlegen**

**Vollzug der Wassergesetze;
Antrag auf Einleitung von Abwasser aus Behandlungsplätzen in Zahnarztpraxen und
Zahnkliniken in öffentliche Abwasseranlagen gem. § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
i. V. m. Anhang 50 der Abwasserverordnung**

In der Zahnarztpraxis _____ am Grundstück _____,
_____ Regensburg fällt amalgamhaltiges Abwasser an. In den Abwasserablauf der Behand-
lungsplätze sind vor Vermischung mit sonstigem Sanitärabwasser Amalgamabscheider mit
allgemein bauaufsichtlicher Zulassung gemäß Herstelleranleitung eingebaut, die seit _____
betrieben werden. Das so behandelte Abwasser wird in die Abwasseranlage der Stadt Re-
gensburg eingeleitet.

1. Behandlungsplatz

Hersteller der Behandlungseinheit	Typenbezeichnung	Baujahr
-----------------------------------	------------------	---------

Hersteller des Amalgamabscheiders	Gerätetyp
Abwasserzufluss (l/min)	Zulassungsnummer

2. Behandlungsplatz

Hersteller der Behandlungseinheit	Typenbezeichnung	Baujahr
Hersteller des Amalgamabscheiders	Gerätetyp	
Abwasserzufluss (l/min)	Zulassungsnummer	

3. Behandlungsplatz

Hersteller der Behandlungseinheit	Typenbezeichnung	Baujahr
-----------------------------------	------------------	---------

Hersteller des Amalgamabscheiders	Gerätetyp
Abwasserzufluss (l/min)	Zulassungsnummer

(Bitte ggf. vorhandene weitere Behandlungsplätze mit entsprechenden Angaben auf einem Beiblatt anfügen)

Zentraler Amalgamabscheider

Das aus den Behandlungsplätzen Nr. _____, _____, _____ stammende Abwasser wird vor seiner Vermischung mit sonstigem Sanitärabwasser folgendem Amalgamabscheider zugeleitet:

Hersteller des Amalgamabscheiders	Gerätetyp
Abwasserzufluss (l/min)	Zulassungsnummer

Eingeleitete Menge an amalgamhaltigem Abwasser bei Betrieb aller angeschlossenen Behandlungsplätze _____ m³/Tag.

Ich nehme zur Kenntnis, dass für den Betrieb der Zahnarztpraxis folgende Anforderungen des Anhangs 50 zur Abwasserverordnung (AbwV) einzuhalten sind:

- Das Abwasser, das beim Umgang mit Amalgam anfällt, ist über einen Amalgamabscheider zu leiten.
- Für die Absaugung des Abwassers der Behandlungsplätze sind Verfahren anzuwenden, die den Einsatz von Wasser so gering halten, dass der Amalgamabscheider seinen vorgeschriebenen Wirkungsgrad einhalten kann.
- Der Amalgamabscheider ist regelmäßig entsprechend der Zulassung zu warten und zu entleeren. Hierüber sind schriftliche Nachweise (Wartungsbericht,

Abnahmebescheinigung für Abscheidegut) zu führen. Diese Nachweise sind mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der Kreisverwaltungsbehörde, dem Wasserwirtschaftsamt oder einem Beauftragten dieser Behörde vorzulegen.

- Das abgeschiedene Amalgam ist in einem dazu geeigneten Behälter aufzufangen und gemäß den geltenden Hygienebestimmungen und nach den abfallrechtlichen Vorschriften einer Verwertung zuzuführen.
- Mindestens einmal in 5 Jahren ist durch einen Sachverständigen der Herstellerfirma oder durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen der ordnungsgemäße Zustand der Anlage überprüfen zu lassen. Der Prüfbericht ist der Kreisverwaltungsbehörde unaufgefordert und unverzüglich vorzulegen.
- Die Erhöhung der Zahl der Behandlungsplätze oder der Einbau anderer Amalgamabscheider ist unverzüglich bei der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen.

Diesem Antrag sind eine Kopie der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (vollständig) und der letzte Prüfbericht des jeweiligen Amalgamabscheiders beigefügt.

Informationen zu Ihren Rechten im Rahmen der Erhebung von personenbezogenen Daten finden Sie im Internet unter: www.regensburg.de/datenschutz/datenschutzrechtliche-hinweise. Die Hinweise zum Datenschutz können zudem unter 0941/507-1312 angefordert oder in der Bruderwöhrdstr. 15b, 93055 Regensburg, in Zimmer Nr. 1.007 eingesehen werden.

Ort, Datum

Unterschrift
